Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben von Escher und Ustert,

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik

Zwet und achtzigstes Stuck doga utda ratur vod a constant Sweites Quarta Lood a main infinite Burich, Sammstags den 28. Julius 1798.

Gefezgebung, saled mie Genat 14. July, mas arropo)

de Alexand Alexand Arers to de Alexand Anno

Der Drafident Muguftini erofnet Die Berfamm; faffe. lung, mit einer auf die Fener Diefes Lages gerichteten Rede, Deren Drut und Ginruckung ins Protofoll, fo wie ber Dant fur ben patriotischen Gifer bes Praft benten, bon Fornerod verlangt, und beschloffen wird. (Wir liefern Diefelbe wann fie gedruft fenn wird.) hierauf wird ber tonftitutionelle Burgereid geleiftet, und durch Ramensaufruf die Abwesenden verzeichnet.

Der Beschluß über Zehenden und Feudalrechte wird verlesen. Er ift folgender:

Der groffe nath an ben Senat.

In Erwägung, daß nach ben Grundfägen der Freiheit und Gleichheit, und nach dem 11. und 13. Artifel der Constitution, bie Feubalrechte und Abgaben, in unferer neugeanderten Des publif nicht fortbauern tonnen.

In Ermagung: bag bei ihrer Bielfaltigfeit, und ihren verwickelten Berhaltniffen, Die ftrengfie Gerechtigfeit bei ihrer

Aufhebung nicht genau befolgt werden fann.

In Ermägung, daß ein Mittelweg, bei welchem der Staat nicht zu viel einbufft, und alle Klassen seiner Mitglieder etwas beitragen, der billigste Mansstab ift.

In Erwägung besonders, daß die Klassen der zehndpflichtigen Landbesisher, welche so lange schon das meiste zu den Bedurfnissen des allgemeinen Wesens beigetragen haben, aller Unterflugung wurdig find.

In Erwagung, baf biefe vorzüglich nothige Burgerflaffe bei ben Umftanden der jezigen Zeit besonders leidet, und baber

eine ausgezeichnete Erleichterung verdient;

Jat der groffe Rath folgenden Beschluß gesast: I. Alle Feudallasten und Rechte, sollen theils ganslich, ohne Entschädigung abgeschaft, theils gegen eine Entschädigung aufs

gehoben, oder abgekauft werden. 11. Für die groffen Zehenden follen die Zehndschuldigen, sie seven es gegen den Staat oder Privaten, dieses Jahr noch, für den Zehnden lebe Juchart, die in diesem Jahre als angeblumt ben Zehnden m entrichten gehabt hatte, nach der, in unten angesührten Au-tifel 3, bestimmten billigen Schahung von ihrem Capitalwerth eine gewisse Gelbsumme sogleich nach der Befanntmachung des Geseges baar in die Nationolkasse entrichten. Bermittelft und nach diefer Ginrichtung aber, find und bleiben die groffen Behenden für ein : und allemal abge chaft.

111. Für jede in dem soigen Artifel bestimmte wirklich zehndpflichtige Juchart, follen die Besiger, welche zehndschuldig sind, ein halbes vom Hundert des Capitalwerths der Juchart entrichten

entrichten.

IV. Diejenigen, welche bis babin ben Beugehnden in Gelb bezahlt haben, werden ihn auch fur diesmal eben fo, wie in bem vorigen Jahr, in Geld bezahlen, und gwar in die Ctaates

Diejenigen aber, fo von Erbfen, Wicken und Linfen, nach einer vormaligen Verkommniß ein gewiffes Mang in Natura lieferten, follen ben Werth beffelben in Geld bezahlen.

V. Unter dem groffen Bebenden verfteht das Gefes ben 36 benden von Gerften, Roggen, Korn, Baigen, Cichforn, Saber, Emmer, Feldbohnen, Erbfen, Wicken, Pajchi, Linfen, und end:

lich den Beu : und Weinzehenden. VI. Der Staat foll die Behndenbesiger, es seven Gemeinds schaften, Schul : und Armenanstalten, oder Partifularen, welche eigenthumliche Behenden ansprechen, und den rechtstraftigen Beweis ihres Eigenthums leiften werden, dafür entschädigen.

VII. Es foll in jeden Gemeinden, die 15 Jahre, von 1775 bis 1789, influsive, susammengerechnet werden, und hernach sowohl vom mittlern Ertrag in Produkten, als vom mittlern Preis der Produkten dieser Jahre, das Resultat zum Maasstab genommen werden; dieser herauskommende mittlere Anschlag mit 15 muktipliciert, soll die Summe des Capitals seyn, mit welchem die Zehndbesser dann entschädiget werden sollen.

VIII. Diese Entschädigung foll ihnen der Staat in funf Terminen, von drei zu drei Jahren, also in einem Zeitraum

von 15. Jahren abtragen. Die Termine dieser Absahlung, so wie der Sins, zu vier vom Hundert, die ihnen der Staat von der Hauptsumme auss fest, follen vom Tage ber Promulgation biefes Gefenes an ges rechnet werden.

Die Schuldscheine, welche ber Staat gegen die Behendenbefiger ausstellen wird, foll das Schasamt ale Jahlung für die Unfaufspreife, welche diefe Staateglaubiger um Nationalguter treffen mochten, annehmen, in diefem Falle werden fie von dem Schajamt auch vor ihrer Berfallgeit angenommen;

Singegen tonnen biefe Scheine auf feine Weife ju Tilgung

ber Abgaben gegeben werben

IX. Die Grund : und Bodenzinfe follen von den Grunds

und Bobenginspflichtigen losgefauft werben.

X. Die Grund : und Bodenginfe , welche in Raturprodut: ten zu entrichten waren, follen eben fo, wie die Behenden in bem 7. Artifel igeschast, und nach diesem Maasflab bezahlt werden; ihre Loskaufung foll ebenfalls auf dem Guß vom 15. Pfennig geschehen; das heißt: De mittlere Schaiung, mit 15 multipliciet, foll die Summe der Losfaufung seyn. Das Re-jultat einer ahnlichen Multiplication mit 15, ift auch die Loss faufungefumme fur bie Grund : und Bodenginfe, welche in Gelb entrichtet wurden.

XI. S. 1. Die Losfaufung foll innert ber Beit von zwei Jahren gefchehen, entweder in baarem Gelde oder mit einer von einem gefchwornen Schreiber ausgestellten Obligation. 2. Die Obligationen find auf benjenigen Gutern, auf melden ber Grund : oder Bodensins haftete, hopothefirt; ber Gigenthamer des Grund : und Bodensinfes, tann denjenigen, der benfelben fculdig ift, nicht anhalten, eine mehrere Sicherheit zu leiften.

3. Dieje Obligationen geben im Mecht allen andern Sppothefen por, die junger find als es ursprunglich die Grund : und

Bodensinje waren.

4. Diefe Obligationen tragen funf vom hundert Bind. Der Glaubiger fann erft nach Berfluß ber nachftfolgenden 15

Jahren, das Capital auffunden und einziehen.

XII. S. 1. Derjenige ber einen fo farten Grund : ober Boden: sins fchuldig ift, daß er bem Eigenthumer bes Grundsinfes lieber bas liegende Gut, auf welchem ber Bins haftet, überlaffen will mag es thun.

Der Grundsinspflichtige foll aber die rutftandigen Binfen bejablen, wenn er bem Grundsinsbefiger bas Gut überläßt, fo tilgt er damit, nebft der Kapitalschuld, nur den im les-

ten Jahr verfallenen Bind.

3. Der Grundsinspflichtige foll von ber Bekanntmachung biefes Gefebes an, innert Jahresfrift, bas Gut bem Grundzins:

besißer abtreten.

XIII. Much von allen Bodenginfen, die auf Gutern haften, welche burch Raturwirfungen verschwemmt oder verschüttet, und gang unbrauchbar, und ju aller Urbarmachung untauglich geworden find, foll alle Lostaufung und Entschädigung aufhoren und wegfallen.
XIV. Alle andern in ben vorigen Artikeln nicht genannte

Feudallaften, find fur jest an und fur immer aufgehoben.

XV. Die Regierung foll fobald als moglich ben Gefegge: benden Mathen ein ausführliches Bergeichniß von den Bedurfniffen des Staates, von feinen Befigungen, Ginkunften und Quilfequellen eingeben.

XVI. Auf diefes Berzeichniß foll ein allgemeines Auflagenfpftem, dem 11. Art. der Conftitution gemaß, beschloffen

und ausgeführt werden.

XVII. Jede über die Behenden und Grundzinse entftehende Streitigkeit, entscheidet das Distriktsgericht in erster Instanz.

XVIII. Die Entschädigung der Weltgeiftlichen und Pfar: rer, welche ihre Competens gang oder jum Theil durch Aufhe: bung des Zehenden verlieren, foll ebenfalls burch ein besondes res Gefes bestimmt werden, fo wie die Unterfühungen, welche die Schul : und Armenanftalten, wegen bem gegenwartigen Gefes bedürfen fonnten.

XIX. Die Schahung des Werthes der in diesem Jahre wirtlich zehndpflichtigen Guter, nach dem 2. Artifel, foll durch eigens von den Berwaltungstammern bagu beftellte Manner, mit Bugug fachfundiger Deanner aus jedem Orte, gefcheben.

Alle über diese Schapung entstehende Streitigfeiten, follen in legter Inffang, durch die Bermaltungstammer entichieden werden.

Arau, den 12ten July 1798.

Leopold Ruce, Prafident. F. 2. 2Beber, Gecretar.

Crauer glaubt, man werde ohne Zweifel eine Commiffion ernennen , allein borber, da Der Beichlug fehr weitlaufig , foll er aufs Bureau niedergelegt und um zweitenmal verlefen werden. Deveven verlangt mehr; der Befchluf foll gedruft und in dren Lagen ausgetheilt werden, bainit feder ben Saufe und mit Muffe nachdenken konne. guthi von Gol. ift gleis cher Meinung, jedoch nur, wenn ein andrer Bor: Untrag, geht man hierüber gur Tagesordnung, indem

Der 50. Urt. ber Conftitution will, bag in allen gie nangfachen das Direktorium Borfchlage machen und nur auf dies bin die Rathe beliberiren follen. Mun fragt es fich, ob die Aufhebung des Zehenden, als einer bisherigen Abgabe , nicht für eine Finangfache anzusehen fen; man foll aber erft berathfchlagen, ob wegen des 50. Urt. Der Constitution die Resolution aberall in Berathung genommen werden fonne. For nerod ftimmt Deveven'n ben, findet aber auch, das was Luthi gefagt hat, fen von ungemeiner Biche tigfeit , indem daffelbe Die Conflitution berühre ; es finde fich ein anderer Artifel in ber Conftitution, der die Aufhebung der Fendalrechte verlangt; um nun bende zu vergleichen und überhaupt guthis Untrag nas ber ju prufen, verlangt er die Diederfegung einer be fondern Commiffion. Duret glaubt, guthi befinde fich durchaus im Frethum. Das Direktorium bat als lerdinge die Initiative über alle Gegenstande, welche um mittelbar die Finangen betreffen; allein wenn mandies ju weit ausdehnen wollte, so wurden die Berrichtuns gen und die Frenheit der Gefezgebung ungemein ber schränkt merden; alles bennahe fann in irgend einen Insammenhang mit den Finangen gebracht werden. Die Befoldung, die Territorialeinrichtung der Reput blif, hundert andere Gegenstande hangen gewiß icht mit den Finangen gufamen, und fonnten alfo, went Luthi's Meinung fatt fande, nicht ohne Auffoderung und Borfchlag des Direktoriums in Berathung ges nommen werden; dagu tommt noch, daß wirlich langst der groffe Rath bom Direktorio ift aufgefodert worden, fich mit den Feudalrechten gu beschäftigen; übrigens ift die Sache fo wichtig , daß er fich ber bon Fornerod borgeschlagenen Commission nicht mi derfezen will. gafte chere verlangt Tagesordnung über Diefen Antrag und Druf des Befchluffes. Gen hard ift gleicher Meinung. Fornerod und luthi nehmen ihre Antrage juruf, und der Drut der Refo lution wird befchloffen.

Ein Brief des Direftors gaharpe vom 19ten Meffidor wird verlefen und mit Benfalltlatichen bes gleitet. Laharpe zeigt damit an, daß er bereit fen, bie auf ihn gefallene Ernennung anzunchmen, infot fern das frankische Direktorium, ben welchem er dar über angefragt, Diefe Erennung nicht migbillige. Du ret fügt bingu, Dag neuern Rachrichten gufolg, bas frantische Direttorium Die Anfrage Labarpe's auf Die verbindlichfte Beife beantwortet habe. Man flatfct

wiederholt.

Deveven und Stofmann berichten im Ramen einer Commiffion über den die Beffeglung ber gerichts lichen und Civilatten betreffenden Befchlug. Auf ben Untrag der Commiffion wird berfelbe verworfen. Er auer verlangt, daß die Bermerfungegrunde ins Bulletin eingeruft merden; auf guthi's von Gol. folag, ben er machen will, nicht fatt finden fann. er bemertt, daß der Genat fich durch folche offigielle Befanntmachungen ber Bermerfungegrunde nur Die | Diefe Rlofterfrauen hatten feinem guten Rath Gebor Sande binde , wie wir davon gestern ein Bepfpiel ge: habt haben.

Muret berichtet im Ramen einer Commiffion, über ben Befchluß, ber einem lemanifchen Burger Die einfache Legitimation bewilligt. Auf den Untrag

der Commission wird berfelbe angenommen.

Gine Durch den Statthalter bes Cantons Leman eingefandte Borftellungsichrift megen ber Zehenden und Feudalrechte wird verlefen. Ufte ri verlangt, da nun der Beschluß über die Feudalrechte dem Genat wirflich vorgelegt fen, fo follen über diefen Gegen ftand eingefommne Bittfchriften und Borftellungs, fchreiben, in einen Carton geheftet und mit einem Bergeichniffe verfehen, bis zur Abschlieffung über dies Gefchaft auf dem Burean ju jedermanns Ginficht liegen bleiben; auch die bot einigen Lagen dem groffen Rath mitgetheilten Stucke, wann fie noch nicht gurutgefandt, gurufgefobert werden. Genhard will, daß alles in benden Sprachen auf das Bu eau gelegt werde. Res bing glaubt, dies legtere ware gar zu muhfam und weitlaufig. Der Dollmetscher Janed anerbietet sich die lleberfezung im Auszug zu liefern. Lafte chere will man foll burch bad afficialle Tachlatt Sedermann will, man folt burch bas offizielle Tagblatt Jedermann auffodern, die Borftellungsichreiben über Diefe und andere Gegenftande immer in benden Sprachen abges faßt, einzufenden. Uftert widerfeste fich diefem Uns trag und findet, das Petitionsrecht wurde durch eis ne folche aufgelegte Berpflichtung febr eingefchrantt werden. Stodmann ift gleicher Meinung. Lafle chere und Fornerod wollen nun auffodern es foviel möglich ju thun. Ufteri's erfter Antrag wird angenommen. Die Gaolinfpeftoren erhalten auf Uns trag ber nemfichen Mitglieder, ben Auftrag , mit dem Buchdrufer fur Die den Genat allein angehenden Drufe, Accorde ju treffen.

Mener bon Arbon und Fornerod befla gen fich abermalen über Die gangfamfeit Des ofiziels len Lagblattes , daß die Gigung immer erft nach 14 Lagen liefert, und berlangen ernftliche Auffoderung an den Buchdrufer. 3 aslin und guthi von Gol. bertheidigen diefen und verfichern, daß er jest wirklich fein Möglichstes thun werde von dem Berfaumten

nachzuholen.

Der Befchluß, welcher bas Direftorium einladet, dem gerechten Berlangen Der Aebtiffin von Burms fach zu entfprechen, Die mit ihren geflüchteten Schwes ffern wieder in ihr Rlofter gnrufgutehren, auch ihre von der Stadt Rapperichmyl mit Gequeffer belegten Ef. fefte wiedererhalten mochte, wird für urgent er Buch 8 fagt; als ehmaliger Argt Diefes Rlo: fters, konne er Auffchlusse geben. — Die Petition sep erstens nicht in gehöriger Ordnung abgefaßt, nicht bon ber Aebiffin Sand gefchrieben, in Arau felbft aufgefest und vielleicht wiffe jene überall nichts bas son. - Die Bittschrift fen ferner voll Unmahrheiten ;

gegeben, und maren aufferft fanatifirt gemefen & alle ihre Effetten batten fie geftuchtet und nur auf der Blucht fenen biefelben angehalten und nach Rappers schwyl gebracht worden; die Rleider habe man Des nen, welche fich gemeldet, jurufgegeben; Die Rofibars feiten des Rloffere fepen unter Bermahrung ber Bers maltungsfammer des Cantons Linth. Der General Schauenburg habe ber durch ben Rrieg fo fchlimm mitgenommenen Stadt Rapperfchmyl auf ihr Unfuchen Die Diesjahrigen Ginfunfte Des Rlofters gefchentt; allein die Stadt hat den Ronnen erflart, fie fonnten in ihr Rloffer guruffommen und es foll fur ihren Unters halt geforgt werden. Er hoft man werde ben Bes fclug verwerfen. Reding glaubt, die in der Bitte schrift enthaltene Ergablung , moge boch fo fehr uns richtig nicht fenn, wenigstens fomme fie mit derjenis gen gang überein, Die ihm einige aus Diefem Rlofter gefluchtete Monnen feiner Gegend, gemacht haben; aus ber Darftellung von Buchs felbft, ergebe es fich, dag die Stadt Rapperschmyl in der Sache Parthei Immer fen die traurige Lage Diefer guten von allem Rothwendigen entblogten Ronnen zu beflagen und er will alfo ben Befchlug annehmen. Luthi von Gol. mundert fich, wie die Stadt Rapperfchwnl, nachdem fie Die Confittution angenommen bat, fich an den frantifchen General wenden fonnte , um von demfelben fremdes Eigenthum gefchenft gu erhalten; er findet, dies fen unedel gehandelt; da bereite burch Die belvetifche Regierung Die Rlofterguter mit Seque. fter belegt werden; - wie fonnte fich ferner bie Gradt Rapperichmyl anmaffen, ben Rlofterfrauen ein 2Bos chengeld von zwen Thalern auszuseten, ba bie belvetis fche Regierung für den Unterhalt ber Rlofterbewohe ner ju forgen , auf fich genommen hat. Unfere Die Rlofter betreffenden Gefete muffen auch in bem gegens wartigen Fall bolljogen und ber Befchluß angenom. men werden. Ruepp fimmt Luthi bey, und bezeugt wie webe es ihm thue, Suchs gegen Unglufliche fo barts herzig fprechen ju horen. Boxler will Die Gache an eine Rommiffion verweifen. Fuche antwortet : Schauenburg habe der Stadt Rapperschwyl erobers tes Eigenthum gefchenft, und man habe fich an ibn menden muffen, weil er über alles verfügt babe. Erauer und Genhard wollen eine Commiffion. Bafeli erflart, er habe auf Berlangen und aus Auftrag der Aebtiffin die Bittschrift aufgesest; er tons ne feine Bollmacht vormeifen und fen auch bereit alle angeführten Thatfachen gegen guchs ju vertheibigen; er munichte Die genaue Unterfuchung Der Gache. Der Befchluß wird angenommen.

Am 15ten mar feine Gigung in beyden Rathen.

Groffer Rath, 16. July.

Suber fodert, daß die Rede, mit der ber Dra: fibent legten Samftag Die Feierlichkeit Der Eidleiftung eröffnete, in das Prototoll eingeruft werde. Prafident auffert fich, daß er diefe Rede nicht gefchries ben babe und fich nicht mehr hinlanglich berfelben erinnere, um fie niederschreiben gu fonnen. Suber beharret und fodert, daß der Prafident fo gut moglich feine Rebe einrucke. Diefer Untrag wird ange: nommen.

haas geigt an, baf bei bem borgefrigen Refte, bie fur Die Brandbeschadigten von Fraschely aufger nommene Steuer 32 Dublonen betrage.

Suber fodert Diederfetung einer Commiffion, nm eine befferelleberfegung des Ronftitutionsentwurfs beforgen und jedem Rath ein befraftigtes Exemplar derfelben in fein Archiv guftellen gu laffen. Bemerfung des Prafidenten , daß nachftens die Resprafentanten aus den italienischen Rautonen antoms men werden, die bei diefer Arbeit ebenfalls nothig find, wird ber Gegenstand aufgeschoben.

Bom B. Direftor gabarpe mird ein, an die Gefeggebung adreffirter Brief vorgelefen, in welchem er für feine Ermablung ine Direktorium dankt und Diefelbe ungeachtet feiner Borliebe fur das Pripatle ben anzunehmen verspricht: zugleich find Ropien bei gefügt bon bem Brief in welchem gaharpe feine Ermablung bem frantischen Direktorium angeigt, und von dem freundschaftlichen Untwortschreiben, welches er bon bemfelben erhielt. Suber fobert Ginrudung Diefer Briefe ins Protofoll. Berjog begehrt über: bem abgesonderten Druck Diefer Briefe, und Austheis lung berfelben in gang Selvetien. Beide Untrage werden angenommen.

Da der Beschluß über die Befiglung ber Aften som Genat verworfen wurde, fo ward auf Efchers Untrag diefer Gegenstand aufs neue in die Commiffion gewiesen.

Die Bothschaft bom Direktorium, welche schon den 13 Juli in der Nachmittagefitung in Rufficht Des Giges Des Dbergerichtshofes vorgelegt worden, wird an die Tagesordnung genommen. Saas fodert allerforderst Diedersetzung einer Commission in Rut. ficht einer fruhern Bothschaft des Direktoriums wegen Untersuchung ber bem Gig ber helvetischen Regierung nothigen Gebaude und wunscht, daß auch das nene Unfuchen bes Dbergerichtshofes Diefer Commiffion gur Untersuchung übergeben werde. Rellstab glaubt, das Gefes, welches im Man gegeben worden, fen nicht unwiederruflich, er mag die Commission gur Uns tersuchung wohl leiden, fobert aber, bag erft durch beimliches Stimmenmehr, oder burch Namensaufruf beftimmt werde, ob ber Gig ber Regierung bier blei: ben folle, ober nicht. Guter glaubt, jest fen feine

fer laffe fich nicht andern wie ein Wirthebaus. Rufn ift febr gufrieden mit feinem Aufenthalt in Arau, allein da er hier Mangel an litterarischen hilfsmitteln hat, so fodert er, wie Rellstab, ein geheimes Mehr über die Zuruknahme des Gefetes, das den Regierungssiz bestimmt hat. Suber sagt: Es sep schon eine Commission in Rutucht der Gebaude vor handen, allein ihr fehlen noch die nothigen Gubst dien. Uebrigens unterftust er Rellftab, Daff man mit geheimem Stimmenmehr über den Gig der Re gierung abstimme. Capani widerfest fich ber Bus rufnahme Des Gefeges, welches und hieher fest, weil man und dadurch in eine der oligarchischen ehevorigen hauptstädte bringen mochte, wo wir wieder allen Triebfedern ber Oligarchie ausgesest maren: freilich fichert und eine flegreiche Armee vor Ueberwaltigung, allein wenn je von Abanderung des Giges die Rede fenu follte, fo fodere er gu noch grofferer Sicherung, daß erft durch ein Gefez bestimmt werde, daß mah! rend 10 Jahren fein Mitglied der ehevorigen Regie rungen ju Stellen in ber neuen Republif mablbar jep: übrigens will er den Gegenstand Diefer Bothichaft felbft, fo wie auch den der fruhern Bothschaft über die der Regierung nothwendigen Gebaude in die Com miffion verweifen. Efcher glaubt, man gehe fut einmahl über ben eigentlichen Gegenffand ber Both Schaft, Die nur den Gig Des Obergerichtshofes bei treffe, hinaus: Die Menberung des Giges der gangen Regierung fen eine Folge ber Entscheidung jener erfen Frage, über die er fich dann auch das Wort erbitten will: Er glaubt, der Obergerichtehof muffe burch aus fo lange noch feine allgemeinen Eriminal, und Civilgefegbucher vorhanden find, mit der Gefeggebung im gleichen Ort wohnen, weil er taglich fich megen den gucken und Widersprüchen der alten Gefezbucher werde Raths erholen muffen : aufferdem fen der Dber gerichtshof der einzige Richter der Gefeggeber und bei Direftoren: und in Diefer Rufficht fen es eben 10 nothwendig als flug, Daß Diefe immer ihre Richter in der Rabe und por Augen haben : folglich foll ber Dbergerichtshof mit der Gefeggebung vereinigt bleiben. Duffi glaubt, wir follen neben ber Berathung über ben Git bes Obergerichtshofes, auch jugleich über ben allgemeinen Git der helvetischen Regierung und berathen, wegen der Erinnerung an die frubere Both Schaft über Die erfoderlichen Gebaube, und in Diefer Rufficht glaubt er , fann niemals der Gi; der Regib rung unabanderlich bestimmt werden : er lagt Arau alle Gerechtigfeit wiederfahren, und will gern biet bleiben, felbst vorzugsweise, wenn es möglich ift; wenn nehmlich Arau uns alle erfoderlichen Gebaude ohne Roften des Staates liefern will und in gehöriget Beit liefern fann, Dies glaubt er aber fep unmöglich und daber munfcht er, daß wir durch geheimes Stim menmehr entscheiden, ob wir hier bleiben fonnen, ober Rede von Abanderung des Siges der Regierung, Dies nicht. Die Fortfeliung im 83ften Stul

Der schweizerische Republikaner.

Drei und achtzigftes Stud.

Befeggebung. Groffer Rath 16. Julius. (Fortfegung.)

Suter begehrt unter bem Bormand einer Ordnungsmotion, Diederfegung zweier Commiffionen, wird aber jur Ordnung gewiesen. Zimmermann fobert, bag, wie gewohnt, diefer Gegenstand an die hieruber niedergefeste Commiffion gewiesen werde, und behauptet, man fen der Achtung des Gefetes und der Burde der Berfammlung schuldig, nicht schleunig abgustimmen. Spengler folgt Bimmermann und glaubt, wenn man über ben Gig ber Regierung fpreche, fo gehe man über die Lagesordnung hinaus. Cartier folgt ebenfalls und fucht Efchern zu wis Derlegen, weil ber Obergerichtshof allen Rabalen ents Bogen werden fou. Eben fo fpricht er wider Suffi, weil bas Gefes als bleibend gefchloffen murde. Bourgois gittert jedesmal wenn von Zurufnahme eines Gesetes die Rede ift, weil dies Schwachheit beige; beide Fragen aber, sowohl die des Gerichts: hofes als auch die über die nothigen Gebaude will er in Commiffionen weifen. Suffi fodert, bag man abstimme , ob fogleich bie Sache in eine Commission gefandt werden folle, oder nicht. Efcher will Erens nung ber beiden Fragen. Weber folgt und will fest über den Berichtshof absprechen und den andern Gegenffand in Die Commiffion weifen. Erofch fobert Grunde für das Weggeben, weil Plag genug fen, denn noch febe er feine Reprafentanten in Zelten auf den Feldern campiren. Suffi fah auch noch feinen Reprafentanten Camp, aber wenn er Plag für seine haushaltung suche, so finde er doch keinen zu miethen. herzog stimmt für Bimmermann, weil erst die Commission Grunde in Rufsicht des Sie Bes ber Regierung vorbringen foll. Sartmann folgt gang huffis Untrag und will , daß die Commiffion in 4 Lagen berichte. Saas hoft, man werde über einen fo wichtigen Gegenstand nicht schlen nig abstimmen; man tonne ja wohlfeil bauen, und wir muffen bem Geift unfrer Ration gemad, einfach twohnen und badurch bem Bolf ein gutes Beifpiel forperlichen noch Geiftesvergnugen nachfagen wol len! beuten wir doch , daß wir wie herfules auf bem wir in genaueffer Berbindung mit ber groffen Republit fteben und uns alfo ja nicht gu febr uns threm nachbarlichen Ginflus Dard ju ftarte Entfer Mung von ihren Grenzen entziehen follen; (Gemurr). glied haben foll: übrigens gesteht er auch, daß er Als die Romer noch so viel Siege als Schlachten sich wunderte, als er hieher fam und an allem

gablten, wohnten fie in bolgernen Sutten; laft uns also auch in bem einfachen patriotischen Arau bleis bent Dich el will ber Commission auch Zeit geben; muß aber gleich bezeugen, daß er ichon lange für Weib und Rind ein haus fuche ohne eins zu finden. Erlacher folgt gan; haas und herzog; benn wir haben mit Frieden mehr Ruh in Sutten, als mit Bluch in Pallaffen: man will die guten Patrioten in Acau im Schaben laffen und gu ben Ditgarchen geben: laft uns bier bleiben und Geduld haben. Carrard folgt ebenfalls, weil eine Commission zur Untersuchung nothig sen. Roch will durchaus um Zeit zu sparen entscheiden, ob man den Gegensiand in eine Commission weisen, oder sogleich abstimmen wolle. Escher fodert im Namen der Konstitution Das Wort und fagt: "Eben fehe ich in den 90. 9. ber Ronflitution, daß der Obergerichtshof bei den übrigen Gewalten bleiben foll bis das Bollziehungs: bireftorium einen Borfchlag jur Menderung baruber macht, nun ift aber fein Borfchlag ju einer Menderung vorhanden, alfo verlange ich, daß man gur Lages, ordnung gebe, weil es fich von felbft verfieht, daß ber Gerichtshof mit uns vereinigt bleibt. Gutet will gang Enropa ein Beifpiel geben, daß man über wichtige Gachen nicht mit Leichtigfeit absprechen foll': er wiberfest fich bem beimlichen Stimmenmehr, benn er will gang helvetien zeigen, daß er deffen Wohl nicht einem Steinhaufen aufopfere: man fpreche von 3 Millionen Roften fur öffentliche Gebaude, er fete 2 Millionen Menfchen Leben dagegen, deren Bohl es erfobere bier gu bleiben. Legler will die Commife fion wohl annehmen , indeffen giebt er gu bedenfen , dag er lange fehr übel beherbergt war, che er endlich ein Gemach fur fich fand: wenn die Republif irgend Roften haben follte, um Rationalgebaude gu bauen, Damit Die, welche in andern Stadten porhanden find, den Fledermaufen überlaffen werden fonnen, fo merbe er fich widerfegen bier ju bleiben, fonft aber ift er gerne in Arau. Saas fpreche von ber einfachen gebendart unfrer Bater; fie mobnten in Sutten von Infammengerollten Steinen, Sa as aber lagt fich eine Satte von gehauenen Steinen bauen. Uebrigens ber geben: bermeiden wir boch den Ginfluf des oligarchie fieht die hauptfache darin, daß wir immer über uns fchen Gifes der groffen Stadte: wir muffen weder feibst Meifter fenen, und Diefes fann man in Pallas ften fo wie in Sutten : eben fo fann man auch in Suts ten wie in Pallaften fluchen, im Gegentheil wird der Scheidewege ftehen und laßt und alfo und ja nicht ver Fluch in erftern naher beifammen gehalten und wirft führen! Aufferdem follen wir nicht vergeffen, daß tiefer auf die Hausgenoffen, als in den geräumigen wir in controllen wir nicht vergeffen, daß Pallaften. Bir follen fur die Republif forgen und bing geben wo ihr Bortheil und hinruft. Euftor will auch eine Commiffion, Die aus febem Ranton ein Mits

Mangel fand. Rellftab folgt ber Untersuchung tofolle immer ein paar Stunden bor ber Verfamms durch eine Commiffion und Efchers Tagesordnung. Secretan fpricht wider Efcher, weil das Diret torium ja beute eine Ginladung mache. Efcher! fagt : Die Ronftitution fodere, bag bas Direktorium einen Borfchlag jur Abanderung mache, nun ift aber durchaus fein Borschlag zu einer Abanderung, son die Patriotenentschädigung niedergesesten Commission. Dern nur Mittheilung der Anfrage des Gerichtshofes borhanden, folglich beharre ich auf der Lagesordnung. Bourgois unterfrugt Secretan. Suber uns terftugt Efchern. Beber mill, bag fogleich ente Schieden werde, Der Dbergerichtshof foll bei der Ger feggebung bleiben. Secretan beharrt und will ben Gegenstand an eine Commiffion weifen. Bim Efcher mermann stimmt Gecretan gang bei. beharret fraft des 90. S. der Roustitution neuerdings fage der Freiheit, verfolgt worden find, von diesen auf der Lagesordnung. Suffi fodert im Ramen Dafur entschabiget werden, und gwar nach Berbalt des Baterlandes endliche Abstimmung. Die Tages, nig ber lebel, die fie ausgestanden haben. ordnung wird angenommen. Der zweite Gegenftand wird einer Commiffion jugewiefen und in diefelbe ges ordnet: Zimmermann, Graf, Erlacher, Augeburger, Beutler, Thorin, Bourgois, huffi, hartmann, Michel, Ehrmann, Cartier, Anderwerth, Indermat, Fierz, Beber, Blattmann.

Saas geigt an, daß bas Burean in Beffreitung feiner Bedurfniffe wieder Geld bedurfe, und fodert daber 3000 Franken, die gestattet werden. Rubn verlangt, daß bas Befoldungsgutachten an Die La gesordnung fomme, weil man fonft fage, feitdem wir und unfre Befoldungen bestimmt haben, befung mern wir und nicht mehr aber Diefen Gegenffand: Diefes Gutachten tommt an die Tagesordnung.

Capani fodert neuerdings, bag bie alten Re gierungsglieder to Jahre bon allen Memtern ausge: Schloffen werden Roch widerfest fich Diefem Untrag, weil es ungerecht mare, alle ehevorigen Regierungs, glieder mit einander ju bermengen: er fodert daber eine Commiffion. Gecret an findet Die Gache giem lich schwierig und mag ber Commission folgen. Ruhn fagt: Wichtige Gegenstande follen erft debate tirt werden, ebe fie den Commiffionen jugefandt werden. Carrard fagt : Wir follen jur Lagesord; nung gehen, indem wir ichon mehreremale erflart haben, Diefe durch nichts anders als aufferft brin gende Umftande unterbrechen ju laffen. Suber folgt, benn wenn wir alle Oligarchen, ober nur befondere Rlaffen berfelben ausschließen wollen, fo begeben wir eine Ungerechtigfeit gegen einzelne Patrioten, Die uns ter ihnen find, und wollen wir ihre Gefinnungen richten, fo berlieren wir und in gabirinthen, in Die wir nicht hineinzudringen trachten follen. Dan geht jur Tagefordnung.

Genat, 16. July.

Auf Beranlaffung einiger Frrungen im Protofolle, verlangt Sorn erod, daß die Unterfefretare die Dro;

lung ben aus dem Genat felbft gemablten Gefretars gur Ginficht bringen , bamit ber Genat nicht immer felbft durch Ladel und Berbefferungen der Protofoffe Beit verliere. Angenommen.

Muret und hoch berichten im Ramen der über

Der Befchluß felbft ift folgender :

Der groffe Rath an den Genat.

In Ermagung, bag es ber Gerechtigfeit gemaß ift, daß die schweizerischen Patrioten, welche ben ben ehmaligen Oligarchen wegen ihren demofratischen Meinungen und ihrer Unbanglichteit an die Grunds

In Erwägung ferner, daß es Pflicht der Gefes geber ift, ju berhindern, daß fo gerechte goderungen nicht vereitelt werden, weder durch das Unbermogen, in welchem mehrere Patrioten fich befinden mochten, ihr Recht geltend zu machen, noch burch Langwierigs feit der alten Rechtsformen, welche noch nicht abger andert find , noch durch die Ungewißheit der Gerichtes ftelle, an bie fie fich ju wenden haben,

hat der groffe Rath beschloffen:

1. Alle Patrioten, welche von den ehmaligen Res gierungen, oder auf ihren Befehl, feit dem In fang der frangofischen Revolution, verfolgt worden find, und welche fur die Gache ber gret beit an ihren Perfonen, an ihrer Ehre, oder an ihrem Bermogen gelitten haben , follen enticha digt merben.

2. Diefe Entichabigungen gebuhren ihnen bon ben Dligarchen, Urhebern Diefer Berfolgungen, und Das je nach Berhaltnis der Uebel, Die Daraus auf die Patrioten fielen.

3. Alle Mitglieder eines Rorps, Die das Stimms recht befaffen, ober Die Richter eines und eben Deffelben Tribunals, follen, je einer um und für Den andern, für die Folgen der gefällten Urtheile, Spruche, Berordnungen ober Befehle aller Art, Die bon jenem Rorps oder Tribunal ausge gangen find, belangt werden tonnen, Dabei bed Denjenigen unter Diefen Richtern oder Magiftras ten, die fich unschuldig glauben, bas Recht vor behalten fenn foll, ihre Unfchuld ju beweifen.

4. Die Entschädigungs : Foderungen werben von den Patrioten, in jedem Ranton vorgenommen werden, wo diese Gingriffe wider die Freiheit und Menfchenrechte verübt worden find.

5. Daber wird das Direftorium gehalten fenn, ben Partheien brei berfchiedene Diftriftegerichte aus bem Ranton, in welchem die Entschadigunges Soderungen gefcheben, porzuschlagen.

6. Bonibiefen brei Berichten follen bie Rlager und ! Die Beflagten jeder eines verwerfen, ohne daß fie Grunde bafur angeben muffen , das britte wird bann bas Gericht Der erften Inftang fenn.

7. Die Appellation wird bei dem Rantonegericht

offen fteben.

8. Das Gefuch um Cafation foll in Gemagheit der

Ronftitution ebenfalls erlaubt fenn.

9. Wenn in dem Diftriftegerichte, wo die Gache berhandelt merden wird, fich einige Glieder be: fanden , welche felbft in folchen Foderungen ber: wickelt, oder mit einer von den beiden Partheien bermandt maren, fo follen Diefelben durch den Prafidenten aus dem nachftgelegenen Diftritts; gerichte erfest werden.

10. Die Beifiger am Rantonsgerichte, welche fich in dem Kall befanden ais partheifch angefeben ju merden , follen durch eine gleiche Ungabl uns partheiffcher Suppleanten aus Demfelben Ran:

tonsgericht erfest werden.

11. Benn die Angabl der unpartheiischen Supplean: ten nicht zureichen foulte, Diefenige der abges benden Richter zu erfeten, fo foll der Prafident ben Partheien eine dreifache Ungahl unpartheis Ifcher Diftrifterichter aus den nachften Diftriftes gerichten, die in erfter Inftang nicht gerichtet baben, borfchlagen. Jede Parthei foll einen Drittheil der vorgeschlagenen Richter verwerfen, die Mebrigbleibenden figen dann für diefe Cache als Richter am Rantonsgericht.

12. Es foll jed m, ber eine folche Forderung macht erlanbt fenn , feine Gache einzeln gu betreiben.

13. Die Rlager follen nicht schuldig fenn, Das Recht

zu verfichern oder zu vertroften.

14. Wenn mehrere Patrioten eines Rantons fich bereinigen, und gemeine Sache machen wollen fo tonnen Die Befchuldigten fie unter feinem Bors wand nothigen, fich wegen ihrer Forderungen Bu trennen.

15. Die durch gleiche Rlage befchulbigten Oligar, chen find gehalten, fich alle jugleich und in der

ihnen eingeraumten Zeitfeift ju vertheidigen. 16. Mann einer von ihnen einzeln für fich eine bes fondere Untwort ertheilt , fo foll jeder ber Rlas ger, und ber übrigen Beflagten Rinntnig ba

bon haben fonnen.

17. Der Rlager foll bem Beflagten feine Rlage mit ben Titeln, welche fie unternugen follen, vier, geben Tage bor ber erften Erfcheinung in Schrift verfaßt mittheilen. Bei Diefer erften Ericheinung foll der Beflagte bem Rlager ebenfalls feine Ber theibigung fchriftich mit ihren Euein gufommen laffen. Biergebn Sage nachher tonnen Die Par theien bei einer Erfcheinung munblich replizieren und duplizieren, worauf das Urtheil unmittelbar erfolgen foll

Wenn ein Inzident aufgeworfen wurde, fo foll

unnothig ift , und biefe lettere grage in allen Rallen alfobalb und ohne Erlaubnif einiger Beis

tersziehung beurtheilen.

Das Tribunal entscheidet gleichfalls ohne Appel über den Rugen eines jeden Beweifes, und foll, wenn Beugen borgeladen werden muffen , nur Die nothwendigen Termine geftatten. Es foll alle überfluffigen Berlangerungen abmenden.

18. Die Richter werden auf einmal und in einem einzigen Spruch folgende Fragen entscheiben.

1. Saben in Diefem einzelnen Fall Entichabis

gungen fatt?

2 Bie boch belaufen fich biefelben ?

3. Wer ift fie nach dem Ginn des zweiten Mrs tifele ju leiften fchuldig, und in welchem Maage foll fie jeder der Beflagten tragen belfen?

19. Wenn einer bon ber alten Regierung um einer Sache willen verurtheilt worden mare, fur bie er behauptet, daß andere ebenfalls verantworte lich fepen, fo foll er fich gegen diefe feines

Rufgriffrechts bedienen fonnen.

20. Die Forderungen von Entschädigungen follen von den Patrioten in der Zeitfrift von fechs Monaten, nach Befanntmachung bes gegens wartigen Gefetes bei Strafe ber Erfitung ober des Rechtsverlufts vorgetragen werden.

21. Dievon fino Die gandesabmefenden ausgenoms men, welchen zu Borbringung ihrer Unfpruche dren Monate Zeit nach ihrer Ruffehr in Sele

vetien eingeraumt find.

Arau, den 3ten Deumonat 1798. Sig. hemmeller, Prafident. Wilhelm haas, Gefret.

Die Commission geht von bem, wie sie glaubt, unbeftreitbaren Grundfag aus, daß den um ber Gas de Der Freiheit willen verfolgten Patrioten Entichas digungen gebuhren, und daß Diefe von den Urhebern jener Berfolgungen bezahlt werden muffen : dagegen findet die Commiffion; es fen eben fo fchwer als wichtig, ungerechte, unbillige und übertriebene Ans fpruche gu vermeiden und abzumeifen. In dem Bes fchluß felbft vermißt fie eine genaue Beftimmung der Beit, von welcher an Entschädigungen flatt finden fonnen; Die Borte: Geit Anfang der frangofischen Revolution, find verschiedener Auslegung fahig; Die den Beflagten angeraumte Frift bon 14 Tagen, um fich ju verantworten, scheint in vielen Fallen allzufurt ju fenn; die dem Richter ertheilte Gemalt, über alle Incidenzen unbefchrantt entscheiden zu tonnen, scheint allzugroß. Es fehlt die wichtige Bestimmung, nach Berfluß melcher Zeit feine Foderungen mehr anges nommen werden follen. Aller Diefer Unvollfommen. heiten ungeachtet, glaubt die Commiffion, der Bes ichluß foll angenommen werden. Die Rechtschaffenbeit, Billigfeit und Unpartheilichfeit der Richter, merde das Tribunal daffelbe unterdrucken , fo bald es binlanglich vor allem Misbrauche fichern. Indeffen

fen ju munichen, bag bas Direftorium bie Befannt machung bes Befeges mit einer Prociamation begleite, morinn es dem Bolf fund thue, daß wenn die gefeggebenden Rathe ben verfolgten Patrioten Entschadt gungen bewilligen, fie badurch feineswegs ungereche ten Speculationen und unbilligen Bedruckungen ber ehemaligen Regierungen die Thure zu ofnen gemeint find, und daß, wer immer bon der ertheilten Bewilli: gung Migbrauch machen wollte, fich die Ahndung ber constituirten Gewalten zuziehen murde.

Die Fortsetzung im 84ften Ctuf.

Hauptquartier Bern ben 13. Meffidor (1. Jul.) 6. Jahr. Der Obergeneral an das Bollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Burger Direftoren!

Endlich hat diefer peinliche Rampf, diefe finftere Unruhe, welche Der Schweiz neue Lage Der Trauer und des Jammere zu droben fchien, aufgehort. Die Bergen haben fich Der Stimme Der Gintracht geofnet, und bas Butrauen ift wieder in fie gurufgefehrt.

Die Beweise von Unhanglichkeit und Theilnahme, welche Ihnen das frantifche Direktorium fo eben ges geben hat, find nicht fruchtlos gemefen; Gie haben fie mit dem Ausbrut Ihrer Dantbarfeit und dem Bers geffen alles beffen, mas biefelbe fforen fonnte, erwics Ich muß Ihnen bezeugen, Burger Direktoren, wie fehr mich diese garte handlungsweife ruhrt; fie. fichert Ihnen neue Rechte auf die Achtung der frankti fchen Regierung, und auf die Freundschaft der frantifchen Regierung, und auf Die Freundschaft ber frans fischen Armee gu.

Der geseigebende Rorper hat Ihnen nunmehr Mitarbeiter gegeben, die fich durch ihre Auftlarung und ihren Patriotism ausgezeichnet haben. Die Pfan ber, welche beide der Revolution schon gaben, burgen Ihnen fur neue Mittel, fie ju befestigen, und dem Befeg eine regelmafige Wirksamfeit ju geben. Ohne Zweifel werden fie an Ihnen wiederum Collegen finden, Die geneigt find, einen Weg, den fie ichon durchichrit. ten, andern gu ebnen. Gie miffen es, Burger Diref, toren, aus der Ginigfeit ent pringt die Starte: fie allein tann Gie über Ihre Frinde fiegen machen.
Jedes Blatt der Jahrbucher unfrer Revolution bes

ftatigt diese Wahrheit, und weil wir dies innig fuhlen, ber Regierungscommiffair und ich, find wir an

Willen und Meinungen Gins.

Der gefeggebende Rorper hat ihm durch die Er nennung bon einem ber beiben Burger, auf welche feine Wahl gefallen mar, einen Beweis feiner Uditung gegeben. Burger Direttoren, er verdient auch Die Ih. rige, und ohne Zweifel wird er fie erhalten.

Empfangen Sie Die Berficherung meines aufrich. tigften Bunfches, Die glufliche Unnaherung, Die ist flatt gefunden hat, ju befestigen, und fenn Sie über jeugt, daß die braven Goldaten der Armee, die un: ter meinem Befehl fieben, Diefen Bunfch theilen.

Republitanifcher Gruß. Schauenburg.

Sauptquartier Bern, den 13. Meffidor, im 6. Jahr. Der Obergeneral der franklichen Armee in Selve tien an den Genat der belvetifchen Republit.

Burger Gefeggeber!

Der politische horizont der Schweiz mar feit ein niger Zeit verfinftert, das freundschaftliche Bernehmen zwischen ben neuen Obrigteiten, und ben Abgeordnes ten der frankischen Regierung hatte bem Distrauen, den Rlagen und Bormirfen Plaz gemacht; die wes fentlichften Dienfte maren migfannt; Die größten Opfer maren vergeffen, die Feinde der Freiheit frem ten fich , ihr Morgenroth mit Wolfen bedeft gu feben, und die Berlaumdung fand manchen dienftvollen Wies berhall, um die öffentliche Meinung ju hintergeben.

Endlich hat Diefe Lage der Dinge aufgehort, die Augen haben fich geofnet, und ein jeder hat eingefes ben, daß die Zwietracht nur den gemeinschaftlichen Seinden beider Republifen vortheilhaft fenn fonnte.

Burger Reprasentanten, Sie haben jest ein fiche res Pfand Ihrer Liebe gur Ginigfeit, Ihres aufrichtis. gen Berlangens, Die belvetifche Revolution zu befeftis gen, gegeben, indem Sie Manner , beren theoretifche Renntniffe der Schweiz eine aufgeflarte Regierung, und der Constitution getreue Ausleger versprechen, in das Direktorium aufgenommen haben; Gie haben die Ruhe Ihres Baterlands gefichert, Sie haben den er ften Grundffein des gluflichen Bundes, welcher den Bortheil der beiden Nationen gusammenschmelzen foll,

Diefer merkwurdige Zeitpuntt ift auch ber einer forthin unveranderlichen Bereinigung, eines freimus thigen, freundschaftlichen Berkehrs zwischen ben ber

ichtebenen Gewalten.

Laffen Sie und in unfern herzen einen Tempel der Eintracht erbauen, er führt gu bem Tempel Des Friedens; laffen Sie uns auf dem Altar Des Bater landes alle gehäffigen Leidenschaften, alle bittere Er innerungen niederlegen, laffen Gie uns fdmoren ewis Eins ju fenn, fchworen, Europa ein rubrenbes Schaufpiel zu zeigen , das der Freiheit die schonfte der Eroberungen, die der Liebe und lleberredung erwirbt. ad am die Republikanischer Gruß.

olft dodiside flot of alled all Schauenburg.

Ein fonft gleichlautendes Schreiben an ben grofs fen Rath bom nemlichen Datum enthielt noch Diefe Stelle :

Da mir Die Ehre ber Urmee gur Bewachung ans. bertraut ift, fo muffe ich den Widerruf einer Behaup! tung, welche biefe Ehre gefährdete, fovein; fo tief wie ich aber die Beleidigung empfunden habe, eben fo freudig ertenne ich den Eifer an, mit welchem ber groffe Rath die Genugthuung befehleunigt hat. 3ch bin mit der bom B. Bille ter gegebnen gufrieden; er hat gefühlt , daß jede Rutficht bor der Rothwens Digfeit, feinen Brrebum offentlich anzuerfennen, weis chen mufte.c

Der schweizerische Republikaner

in poutes tiefe lectues, one pon Escher und Usteri, in a soone comme de die de

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republik.

Vier und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Montags den 30. Julius 1798.

Gefeggebung.

Luthi v. Langnau begehrt eine Ordnungs: motion zu machen. — Das allgemeine Geschrei über Ungerechtigkeit der ehmaligen Oligarchen, sagt er, war hauptsächlich darauf gegründet, daß sie so oft Parthei und Richter zugleich waren; um nun nicht in den nemlichen Fehler zu fallen, mussen wir allerzerst beschließen, daß alle diejenigen unter uns, welche als versolate Actionen Faderungen machen oder solls er als verfolgte Patrioten Foderungen machen, ober folche Glieder der alten Regierungen find, Die beflagt wer: den können, austretten sollen, denn es ist offenbar, daß wir in der vorliegenden Sache Nichter und Gesez; geder zugleich sind: Richter, weil wir bestimmen, wer angeklagt werden könne; Gesezzeber, weil wir den zu beobachtenden Prozesgang sesssschen. Stapfer glaubt, aus dem Bericht der Commission ausmachen, nicht vereinigt worden, so ergebe sich klar, daß wir nicht als Richter handeln, solleder der Commission für Mesultate ziehen, sondern sondern, daß den Klägern ein ordentlicher Richter anz glieder der Commission für Mesultate ziehen, sondern auch was die übrigen drei denken; Fornerod soll also gewiesen ist; wann indest die ganze Versamminna est

Gefezgebung.

eingesett werden. Allein er glaubt nicht, daß durch den gegenwärtigen Beschluß dieser Endzwek errreicht werde; er will nun denselben Artikelweise durchges hen. — Laflech ere unterbricht ihn, und verlangt, bag Fornerod feine Privatmeinung nicht eber ersoffnen burfe bis die Difcuffion fur jedermann eroffnet ift. Ufteri erwiedert, Fornerod habe allerdings Das Recht, ist zu reden; es fen immer üblich gewesen, bag wenn die Meinungen einer Commiffion getheilt waren, der Berichterftatter gwar allerdings die Deinung ber Majoritat vorgetragen habe, alebann aber Die Minoritat befonders fen angehort worden; ber Senat ernenne Commiffionen nicht, Damit fich ihre auch was die übrigen drei denken; Fornerod soll also angehört werden. Er auer erklart, daß sechs Mits glieder der Commission sur Annahme des Beschlusses sondern, daß den Klägern ein ordentlicher Richter and gewiesen ist; wann indes die ganze Versammlung es verlangen sollte, so sen er bereit abzutretten; aber dann mußten auch nicht bloß die Beklagten, sondern auch die Verwandten von Beklagten z. B. Ufteri, Rahn u. s. w. abtretten; ferner die ehmaligen Regierungs- glieder anderer Kantone, die die Verträge zwischen der Stadt Jürich und den Seegemeinden garantiren sollten, und es nicht thaten; endlich auch alle die, so gegen die Franken zogen oder zum Reieg gegen sie kantone der den Reieg gegen sie kantone des der dam keines gegen die Franken zogen oder zum Reieg gegen sie kantone der den Reieg gegen sie kantone des deitschen der Sonnerod soll angehört werden. Er auer erklärt, daß sechs Mitschen gestimmt haben, Fornerod allein sen dam kornerod gestimmt haben, Fornerod allein sen dam kornerod ist anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst für Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst für Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet anhören wolle oder nicht: er habe nur erklären wollen, daß er selbst sür Annahme des Beschlusses siet siehen des Beschlusses siehen sie green. Bornerod verlangt als Mitglied der Commis, ret meint, allerdings foll Fornerod fprechen tonnen, fon seine, von der Mehrheit abweichende Meinung, die er schriftlich aufgesezt hat, vorlegen zu können. Er bezeugt, auf keine Weise in der Sache interessirt und durchaus unpartheisch zu seyn; er sindet, die Commission habe den Fehlern des Beschlusses durch; aus nicht gehöriges Gewicht gegeben und die Folgen durch; den Werrent der Commission sprechen; in den Commission der den Alerangen und die Folgen unterworfen seyn. Fornerod behauptet, der Besetrungen ungerech; er glaubt, die von den alten Regierungen ungerech; erter Weise versolgten Pakrioten sollen allerdings ent schalt mit die Mitglieder derselben gesprochen haben. schligt und in den Besitz ihres Eigenthums wieder Jästlin sindet, damit die Minorität der Commission

besonders angehört murde, hatte in bem Bericht ge: fimme er wollig bei ; aber eben fo gewiß fen es auch, fagt werden follen, daß derfelbe nur Bericht der Dag wir Gefchehenes nicht ungeschehen machentonnen; Majoritat fen; er will fich indes nicht widerfegen, bag man Fornerod anhore. Buthi v. Gol. findet Baslins Bemerfung nicht richtig; man fagt: Die Commmiffion erflart, gerade fo wie man fagt: Der Genat erflart, mann ichon nur die Majo ritat von beiden , der Meinung beigepflichtet bat. Durch Stimmenmehr wird entschieden, daß fornes rod zu reden fortfahren foll.

Er durchgeht nun die einzelnen Artifel des Bes fchluffes ausführlich und fucht verschiedene ungerechte, willführliche und conftitutionswidrige Bestimmungen und Berfügungen berfelben barguftellen. - Die gejege gebenden Rathe, fagt er aledann, - find aus Das trioten gufammengefest; fie fonnen fein ausschlieflis ches Gefet fur Patrioten machen; fie tonnen nicht Richter und Parthei jugleich fenn. — Berfolgte Das trioten, ihr habt eure Feinde übermunden; ein be: flegter Feind verdient Mitleid, und eure Grofmuth wird feiner Rachfucht Plat geben. Niemals find in Frankreich folche gurufwirfende Gesethe gegen bormasige Oligarchen gegeben worden; nur diejenige aus ihnen, welche gegen die Freiheit und die neue Ord; nung ber Dinge confpirirten , wurden verfolgt; Die braven Schweizer werden nicht minder großmuthig fenn wollen, als die Franken es waren. - Aus Freundschaft fur Die guten und verfolgten Patrioten wunsche ich, daß fie durch einen formlichen Befchluß aufgefodert murden , dem Direktorium ihre Ramen , Die Ramen berer, von benen fie Entschädigung fodern und den Betrag ihrer Entschädigungsbegehren eingu: geben: hat man auf Diefe Urt eine Ueberficht der fo: berungen , welche gemacht werben, erhalten - fo merben die Gefeggeber Mittel finden tonnen, die gerechten Foderungen ju befriedigen, ohne Unschuldige au gefahren, welches, wenn ber Befchluß follte ange nommen werden, unvermeidlich der Fall fenn mußte.

Soch als Mitglied der Commiffion, erflart, auch er fen gang unpartheiifch; er bedauert, Dag Fornerob feine Gedanten nicht fo wie er es ist that, Der Commiffion gehörig eröffnet habe, man murde alsbann nicht ermangelt haben, in bem Berichte gu fagen, die Commiffion fen in ihrer Meinung getheilt gewesen. Er gesteht, burch den Beschluß werde eine Thur eroffnet, burch welche Gerechtigfeit und Ungez rechtigfeit bineinftromen tonnen; den Patrioten muffe alles baran liegen, ungerechte Foberungen nicht neben ihren gerechten ju bulden; und und allen muß es bochft wichtig fenn, ju verhuten, daß nicht unschuldige Saus: haltungen in Glend und Durftigfeit verfest merden. Muller als Mitglied der Commission fagt, er habe gur Unnahme der Refolution nur in fo ferne gestimmt, wenn der Genat glaube, burch eine Proflamation, ungerechte Foderungen und Placfereien aller Urt bors biegen ju tounen. Den Grundfagen der Refolution

Berechtigfeit, Billigfeit und Menschlichkeit erfobern, Dag wir gegen Die Berfolger nicht eben fo hart fegen als fie es waren; viele aus ihnen find mehr bedauerns, murdig als ftrafbar; bringt man fie burch ju ftrenge Maadregeln gur Bergweiflung, fo merben fie fich mit ben Uebrigefinnten vereinigen und gegen ihr Baters land conspiriren; er hielte es auch fur beffer, bas Direftorium flege fich Die Foderungen eingeben ; als: dann tonnen Die unbilligen abgewiesen und Die billis

gen befriedigt merden. Laflechere erhalt bas Wort für eine Ordnunges motion. - Der Gegenstand, den wir behandeln, babe auf das Wohl und die Rube der Republit fo groffen Einflus, daß er icon fruber, eh' & ornerod iprach, babe antragen mollen, den Befchiuß fomobil, als das Gutachten der Commiffion drucken ju laffen; nun aber schlage er vor, daß die Commiffion foll aufge fobert merben, fich neuerdings gu verfammeln, und den bon Fornerod borgelegten Bericht der Minos ritat in Betrachtung ju gieben. Muret findet, Diefe beiben Borfchlage tonnen nicht nebeneinander beffeben; den Druck des Gutachtens, der unnothige Roften verursache, halte er fur überfluffig; es werde hinlangs lich seyn; wenn daffelbe auf dem Bureau niederges legt werde; was Fornerods Meinung betreffe, fo feben alle Bemerkungen, Die fich darin finden, ber Commiffion teineswegs entgangen; fie habe biefelben in Erwagung gezogen, aber fie fen badurch nicht auf Die nemlichen Resultate wie Fornerod geleitet mors den; auch die Burufweifung an die Commiffion murde also gang unnug senn. Berthollet verlangt, bas Gutachten foll 8 Tage burch auf dem Bureau nieder gelegt bleiben; es fen wichtig, den Martirern der Greiheit Entschadigung zu verschaffen; ader eben fo wichtig, daß dieg nicht zufolge eines Gefetes gefchehe, das durch seine Zweideutigkeit eher ein Apfel der Zwietracht als ber Bereinigung fenn murde. Er und terftugt guthi's v. Langn. und Stapfers Meinungen. Reding: Es ift feiner unter une, ber nicht übers zeugt mare, daß der gegenwartige Beschluß von uns gemeiner Wichtigfeit ift, theits um ber Folgen willen, Die feine Unnahme ober Richtannahme haben muß, theils weil berfelbe über ben Geift ber Gefeggebung das vortheilhaftefte oder nachtheiligfte Licht verbreiten fann: barum hatte ich die Rutweifung an die Coms mission gewünscht, und zwar um besto mehr, weil verschiedene Mitglieder Der Commission sagen, fie hatten bem Gutachten nur beigepflichtet, wenn eine gleichzeitige Proflamation unbefcheidenen und unges rechten Foderungen vorbengen murbe; nun haben wit aber dagu durchaus feine Initiative, tonnen alfo auch nichts unter Diefem Borbehalte annehmen. Durch Murets Grunde bewogen, will ich indel auf Diefer Rutweisung nicht beharren, aber Dagegen bes

fiebe ich auf bem Druck; die Roften foll man hiebei Sol. Vorschlag und bemerkt, daß aus dem Kanton nicht scheuen; die Shre bes gesetzgebenden Rorpers Leman wirklich zwei Burger fich hier befinden, Die ist aufs bochste bei ber Sache intereffirt; — ihre Bes handlung foll auf 8 Tage ajournirt, in dieser Zeit bas Gutachten gebruft und Fornerods Rebe auf bem Bureau niedergelege merden; dann erft wollen wir über guthi's v. gangnau und Stapfere Meinung eins tretten. Buthi b. Gol.: Dem Bunfch berfchiedener Glieder ber Commiffion fann leicht entfprochen mers ben; fie munichen zu miffen, mas und von wem ger fobert merde ? In unferem Reglement fieht: jede Com: miffion der beiden Rathe habe das Recht die ihr noth: wendigen Aufschluffe und Erlauterungen bom Diret, torio zu verlangen. — Der Senat kann also das Dir reftorium einladen, durch den Justizminister binnen 14 Tagen, Die verlangten Ungaben gu Sanden gu bringen und jugleich durch eine Proflamation befannt tu machen, daß man hoffe, es werde niemand un maffige Foderungen eingeben. Buthi v. Langnau berlangt, fein erfter Untrag foll ohne weitere Difcuf fion ine Mehr gefest werden; benn wurde er ange: nommen , fo fonnte baraus eine Folgerung gezogen werden, die allen weitern Difcuffionen ein Ende und allen fostbaren Druck u. f. w. überfluffig machte. Mener v. Arau fpricht für den Druck Des Gutach; tens. Reding findet Luthi's v. Gol. Vorschlag febr gut und glaubt, er murde und allen willfommen febn; nur waltet bei ibm der Zweifel, ob die ange: fuhrten Bestimmungen des Reglements, welches von uns noch nicht genehmigt, also auch noch nicht Ges fet ift, benugt werden tonnen. guthi b. Gol.: Es versteht fich boch wohl von felbst, daß wenn Rathe ober Commiffionen nicht die ihnen nothig scheinenden Data und Aufschluffe haben, um über eine Sache ents scheiden zu können, fie fich dieselben muffen verschaf: fen durfen. Ban fagt, obgleich er das Ungluck habe, ein geborner Berner zu fenn, fo mache er fich dens noch kein Bedenken, zu fprechen; er ift weder Glied der Regierung, noch von ihr angestellt gewesen; auch hat er nie Gunft von ihr empfangen; er hat gegen den Krieg, und fur Freiheit und Gleichheit gearbeistet. Ueber die Grundfage des Beschlusses ift er mit ber Commiffion einverstanden; aber in der Abfaffung des Beschluffes des groffen Raths, findet er so viel Bedenkliches, daß er glaubt, wir muffen mit der groffen Gorgfalt die Prufung bornehmen; er fimmt alfo für den Druck und glaubt, auch Luthi's v. Gol. Borfchlag fonne angenommen werden; wann wir als: bann die von ihm verlangte Ueberficht der Entschadis gungefoderungen haben, merden wir erft feben konnen, ob wir nicht durch Annahme des Beschluffes die Buchse ber Bandora offnen murben. Munger Munger wunscht den Bericht an die Commiffion gurufzuweisen; aisdann konnte die Commission das thun, was Luthi noch einen Zwischenartifel vorgeben zu laffen , gwir b. Gol. vorschlagt, ihm mangelt es an allen notbigen schen den Strafen des Richttragens und denen Grafen des Richttragens und denen

mit Vollmachten der verfolgten Patrioten ihres Rans tond berfehen find und ihre Foderungen angeben konnen. Fornerod findet Luthi's v. Gol. Antrag unvollstäns oig und tabelhaft; er will, ber Genat foll bas Dis reftorium einladen, ben groffen Rath einzuladen, baß derselbe Einwilligung zu der gewünschten Proflamas tion geben moge; benn eine folche Proclamation fen ein Act des Gefeggebers, weil darinn eine Frift muffe bestimmt werden, in der Die Foderungen follen eine gegeben merden; die leberficht derfelben muffe volls standig senn, und als geschlossen können angesehen werden. Muret bemerkt, es fenen nun funf ober fechs verschiedene Untrage gemacht, über die man ohne Ordnung und durcheinander rede, wodurch die Berwitlung bes Knotens ftets groffer werden muffe; er schlagt also vor, die Discussion für heute abzubres chen, und morgen fie wieder fortjufegen; man werde indeß Zeit haben nachzudenken, und fich dann leichter vereinigen konnen. Der Antrag wird von allen Geis ten unterflugt. Enthi b. gangnan bringt neuerdings darauf, daß feine Meinung in's Stimmenmehr gefest werde; benn, fagt er, ihre Unnahme murbe allem ein Ende machen. Befchlieffen wir das Austreten der felbft intereffirten Mitglieder, und findet es fich alsbann, daß der groffe Rath das namliche nicht beobachtet hat, fo ift alles Geschehne nichtig. Bundt: Dann verlange ich aber auch, daß alle Mitglieder der alten Regierungen, und alle die jum Rriege ftimmten und mitgogen, auch abtreten. Er wird unterbrochen, und man beschließt Vertagung auf morgen.

Der Brief des Direktor Labarpe an die gefege gebenden Rathe bom 21. Meffidor; fein Brief an das frankische Direktorium und die Antwort deffelben, werden unter lautem und wiederholtem Beifallflats fchen verlefen. Auf Ban's Untrag follen Diefe Briefe in beiden Sprachen im Bulletin abgedruft werden, mit bem Beijag, daß fie unter Begengung des lebhafs teften Benfalls fenen angehort worden. Es lebe, ruft Ban, Die groffe frantische Ration, und ihr ebles Direktorium! Es lebe die helvetische Nation und uns

fer murdiger Direktor Laharpe!

Groffer Rath. 17. July.

Underwerth tragt im Ramen ber Cocarbens Commiffion die Fortfetung des Gefegentwurfe über Die Cofarden bor und schlagt Diefem zufolge gutachtlich vor, daß biejenigen welche den, ber die Cocarde tragt, darum beschimpfen, bas erftemal bom Cantons gericht 14 Tage gur Gefängnieftrafe verurtheilt und Das zweitemahl als offentliche Ruheftohrer eriminalis ter behandelt werden follen. Suber fordert erft Erlauterungen. Laflechere unterftut Luibi's b. Des Beschimpfens der Cocarde : er glaubt, da es jedem

Burger begegnen fonnte feine Cocarde ju verliehren, g bestimmen. Beber glaubt, ber Dberfdreiber bes ober ju bergeffen , fo foll die dritte Strafe des Bers luftes der burgerlichen Rechte, nur dann flatt haben konnen, wenn einer nach der zweiten Strafe nicht ber weisen fann, daß er die Cocarde in der Zwifchenzeit getragen habe. Diefer Zwischenfag wird einmuthig

angenommen.

Rellftab fobert, in Rufficht Underwerths Untrag, daß das Diffriftegericht fatt bem Rantons, gericht die Strafe ertheilen fonne. Bimmermann glaubt, das Diffriftegericht habe nicht Gewalt viers zehntägige Gefangnifftrafe auszusprechen. Rellftab beharret, und wird von Uctermann und Gecres tan unterftugt. Graf ftimmt Bimmermann bei, weil die Gefangnifftrafe im Canton Gentis fo wich: tig geschäft wird, daß eine folche Strafe nicht Dem Diftriftsgericht überlaffen werden fann. Bimmers mann beharret. Suber fagt: Da erft ber 2te Teh: ler crimingliter behandelt merden foll, fo fann Die Bestrafung des ersten Bergehens nur dem Distrifts; gericht zufommen. Würsch folgt ganz hubern. Rellftabs Untrag wird angenommen. Der Statt halter des Cantons Linth überfendet die Proflama tion gegen das falfche Gerucht der Calenderanderung und danft fur die weife Berfugung der Gefeggebung über Diefen Gegenstand.

huber zeigt im Nahmen der Befoldungscoms miffion an, daß diefelbe die bom Genat verworfnen Befoldungen nicht andern fonne, und schlagt alfo por 1. den Beiblen 200 Diblr. ju geben. Efcher glaubt, daß ber groffe Rath nicht befugt fen, einen Gefegesentwurf den der Genat verworfen bat, unges andert bemfelben wieder zuzusenden, er verwirft alfo den Untrag ber Commiffion und fodert eine geringe Freiheit gab, und gegen den tapfern General, Deffen Berminderung diefes Gehalts. Bimmermann ift Efcher's Meinung, glaubt aber ber Borfchlag fen geandert, denn jest fteben 200 Athlr. fatt 50 Dublos nen. huber fagt, es fen nur aus Berfehen daß 200 Rthlr. fatt 50 Dubl. fteben, benn die Commiffion habe aus voller Ueberzeugung ben gleichen Borfchlag wie fortzuleben. berholen wollen. Das Gutachten wird angenommen.

Weiter Schlagt Die Commiffion vor, daß ber Dber fchreiber auf Roften des Staats ein Logis erhalten, und 180 Dublonen Befoldung haben folle. Efcher wiederholt feine erfte Bemerfung und fagt: ber Genat habe den erften Untrag als ju fart berworfen, nun fen biefer Borichlag noch ftarter, benn eine freie 2Boh: nung betrage mehr als 20 Dublonen jahrlich, indem erf jedermann frage, ob in Arau ein bequemes Logis für 20 Dublonen zu erhalten mare? Er verwirft alfo auch diefen Untrag, und fodert herabsehung bes Bes halts. Erlacher will, daß der Oberschreiber fein Staatsgebaude bewohnen foll. Rellftab glaubt, es fen unentbehrlich nothwendig, daß der Dberfchreiber ju Aufbewahrung feiner Papiere ein Saus bon Geis ten bes Staats erhalte. herzog stimmt für Erlas cher, und will 180 Dublonen Besoldung ohne Logis

groffen Rathe bedurfe mehr Belohnung als ber bes Genats, wegen mehrerer Arbeit, glaubt aber die Dobs nung von Geite des Staats fen unentbehrlich nothe wendig. - Suber glaubt, Die Aufficht über Die Ars chive erfodere durchaus eine Wohnung fur den Dbers fchreiber bei der Canglet; in Rufficht Bebers Bes merfung fchlagt er vor, dem Dberfchreiber des Genats ben. Adermann folgt gang Subern. Gecretan ebenfalls. Roch unterftujt bas Gutachten, und will bem Dberfchreiber des Genats 165 Dublonen geben. Carrard flimmt fur eine Bohnung fur die Dbers schreiber, und will 170 Dublonen dem Oberschreiber Des Genats fordnen. Subers Untrag wird anger nommen. (Die Fortsetzung im 85ften Stuf.

Die gefeggebenden Rathe der einen und untheilbaren helverischen Republik, an den Burger Schauen burg, Obergenerat der frankischen Armee in Belvetien.

Arau den 4ten July 1798.

Burger General!

Die gefeggebenden Rathe haben mit dem Ausdruf des größten Vergnügens, und mit dem Gefühl der aufrichtigften Dankbarkeit ihren Brief vom 12ten Mef fidor angehort. Auf die mit Wolfen getrübten Lage follen nun Die fchonen Tage Des Friedens und bet innigsten Eintracht folgen. Die gefeggebenden Rathe bitten fie, B. General, ihrer Berficherung vollen Glauben beigumeffen, daß das lebhaftefte Dantges fuhl gegen Die groffe Ration, welche Belvetien feine fleggewohnten Sande ibre Altare in einem gande, das fie aus folchen Sanden zu empfangen wirdig ift, aufgerichtet haben, feinen Augenblit aufgehort hat, und auch nie aufhoren wird, in den Bergen Der Stellvertreter der helvetifden Ration unberandert

Dag die Bahl ber benben Manner, welche die gefeggebenden Rathe in das Directorium berufen has ben, ihren Benfall fand, dient ihnen gur Freude und gur Beruhigung. Genen Gie verfichert, B. General, Daß Gie immer nach ihrem Benfall freben werden, und auf welche Weife borften fie Denfelben gemiffer erhalten , als wann fie den Bufftapfen der frangofifchen Mation folgen, und zu ben erften Stellen der Republit Diefenigen mablen, Die fich durch ihren Patriotismus, ihre Berdienfte, und ihre Sabigteiten berfeiben witt

dig gemacht haben.

Dehmen Sie noch, B. General , Die Berficherung des warmften Wunfches unfrer Bergen au, des Bun fches, uns immer ber Wohlthaten ber groffen Rarion, und der Achtung ihrer Gefchafretrager, welche fie uns ter und borftellen, wurdig zu betragen.

Republikanischer Gruß.

Der schweizerische Republikaner

Mitgliedern der gesesgebenden Rathe ber helvetischen Republik:

a but gin bieg beier beid and and themas no exemples transported in the next of the distribution and explosive and explo est millet is grude gent dan an Zimiettes Quartale mag infinite interior Zürich, Dienstags den 31. Julius 1798.

Gefeggebung. din ma dien Groffer Rath 17. July. winn mod (Fortfehung,) an ing daging

fairs und Dollmetfchern 150 Dublonen ju geben, und folden Dollmetichern Die beide Sprachen überfet in, 200 Dubionen. Efcher fühlt fich verpflichtet, auch hierwider Einwendung aus den schon angegebnen Grunden ju machen, und Diefelben nun noch auszus behnen. Bon Anfang ber Befoldungsbestimmung an, bachte er jedesmal, wenn eine Gumme bestimmt wurde, baß das arme Bolf Delvetiens, ein Bolt das bis jogt noch feine eigentlichen Auflagen entrichtet hat, Diefel ben bezahlen foll, daß alfo jede Dublone die überfluf fig ausgegeben wird, manchen hausvater drucken wird, baber glaubt er, man fen, befonders im Anfange ber Republif, jur ftrengften Defonomie verpflichtet: er er: innert jugleich an jene Bothschaft Des Direftoriums, Daß auch die Ehre ber Republit ju Dienen, ber Den Befoldungebestimmungen in Unfchlag gebracht werden mochte. Mun glaubt er bei lebenslänglichen Stellen, wo bei Bohlverhalten neue Beforderung zu erwarten fen, durfen die Gehalte merflich niedriger angefest werden, als bei Stellen, die nur furge Zeit dauren: er ftelle endlich vor, wohin es uns fuhren murde, wenn wir alle Beamten, Die in Stadten leben muffen, alfo besonders auch Pfarrer n. s. w. mit 1500 Gulden jähre lich besolden müßten, und verwirft also auch diesen Antrag mit Bitte um herabsetzung. Im mer mann folgt Eschern, in Rüfsicht der Dollmetscher in beis den Sprachen, und verwirft das Gutachten. Huber unterstütt das Gutachten. unterftigt das Gutachten, wie die Befoldungen bes flimmt fenn follen, daß nicht nur Reiche folche Stellen befleiden fonnen, fondern jeder mit einer Saushaltung dabei zu leben habe. Haas, in Betrachtung der Wichtigkeit der Protofolle, stimmt er für den Rapport, doch will er den Untersecretärs des Senats etwas weniger geben. Weber folgt, und will den Secres tars des Senats 120 Dublonen geben. Escher bes harret, weil er bei Bestimmung aller Besoldungen, immer auf die Quellen Rüfsicht nimmt, aus denen dieselben herkommen sollen, und weun er an die Ar

muth unfere Bolfs denft, welches noch feine Muffas gen bejahlt hat, fo fchandert ihm bor ber Gumme, Die aus allen Diefen Befoldungen heraustommt, felbft ehe die Entschädigungen fur die Behenden und diefers Ferner Schlagt Die Commiffion bor, ben Gecres foderlichen Auftalten fur Erziehung u. D. g. mit Dogu gerechnet werden, und welche darunter burchaus leiden muffen. Roch findet, 150 Dublonen fenen durchaus nothig um burgerlich in einer Stadt ju leben, und bittet Efchern um Unterricht in ber Defonomie, wenn er weniger bedarf : Die Defonomie muffe ba anfangen, wo fich die Stellen febr vervielfaltigen, alfo nicht bier, wo nur vier Secretairs und drei Dollmetscher find: er will den Secretairs des Senats nur 140, denen des groffen Raths 150 Dublonen geben. Euffor folgt der startern Befoldung, weil die figende Lebenss art ungefund ift, er stimmt also Webern bei. Schlumpf sagt, in seinem Lande sen es befannt, bag die mohlfeilften Anechte die theuersten fenen, weil fie nichts thun, dies bente er, fen bier auch ber gal, und daher stimmt er gum Gutachten: Die Pfarrer bes fommen die Ramine boll Schinfen, tonnen also mit weniger fich begnugen, unfre Gecretairs aber nicht. Underwerth bejeugt, daß Das Bolt fehr ungufries den ift uber unfere farten Befoldungen, allein unfre Gecretairs find fo fehr beschäftigt , daß man benfels ben feine geringe e Besoldung als 150 Dublonen ges ben tann, den Dollmetschern aber bestimmt er 120 Dus blonen. Carrard flimmt fur Roch und Beber. Secretan fellt die Schwierigfeit des Ueberfegers bor, und begehrt alfo, daß die Dollmetfcher gleich dem Gecretairs nach dem Gutachten befoldet merden. Suffi flimmt in Rufficht der Gecretairs des groffen Rathe bem Gutachten bei; den Gecretairs des Ges nats aber bestimmt er 125, bem Dollmetfcher 140 Dublonen, und folgt dem Gutachten in Mutficht der Dollmetfcher in beiden Sprachen. Das Gutachten wird angenommen, ausgenommen baf bie Gecretairs bes Genate nur 120 Dublonen haben follen.

Endlich folagt Die Commiffion bor, daß Die Bes foldung der Copiften von den Dberfecretairs unter Aufficht der Saalinfpeftoren nach ihren berfchiedenen Sabigfeiten bestimmt werden foll. Angenommen.

Graf fagt: Da Das Bolt, Deffen Stellvertreter

er schweizerisse Republikaner

wir find, unfere Befoldungen gu boch findet, fo mare f gungen gefchloffen fenn follen, baber unterflust er gane es edel und ichon an uns, wenn wir von benfelben jahrlich 50 Dublonen auf ben Alfar des Baterlandes legen, und dadurch ein Beifpiel bon mahrer Unhange lichfeit an die Conflitution geben murben. Cuffor folgt, und will diefes Opfer den Armenanftalten ins befondere bestimmen. Dichel folgt, aber will, bag, flatt ein Opfer gu bringen, wir die Befoldung berabs fegen. Erlacher unterftugt gang Graf, nicht aber Michel, weil er freiwillig geben will, und noch nicht weiß, wie viel wir bedurfen. Schlumpf danft Grafen für das Opfer das er bringen will. nem Ranton fage bad Bolt, wer nicht fur fich felbst baufen (fparen) fann, tann es auch nicht fur ben Ctaat, Daber follen wir dem Bolf geigen, dag wir fur und haufen fonnen, und nicht wieder abbrechen, mas wir in drei Lagen aufgebaut haben, er will alfo gur Sagesordnung geben. Buffi erfennt neben ben Brunden. Die uns bestimmten eine fo bobe Befoldung für die Bolfereprafentanten feftjufegen, auch die Stime mung des Boltes, Die wider Diefelbe fen, daher ftimmt er, daß mir unfre Befoldungen auf 250 Dublonen herabsegen. Suber fagt; ein Opfer tonne nicht als Gefeg erfennt, fondern nur durch Beifallguruf anges nommen merden: bas Befoldungegefet fen mit fo viel Gorgfalt gemacht worden, baß es lacherlich mare, nun auf einmal baffelbe gurufzunehmen : bas Baters land will nicht nur bedient, fondern gut bedient fenn; er fodert alfo, baf Diefe Frage aufgeschoben werde, und tann bochftens buffi beiftimmen. In Rutficht auf Opfer verlangter, daß man erft abwarte, bis man febe, ob das Baterland daffelbe bedurfe; er will alfo Lages, ordnung. Man ruft jum Abstimmen und erfennt durch baffelbe die Lagesordnung, welcher jufolge man in der Behandlung des Reglements der beyden Rathe, V. Abschnit, fortfährt. Im S. 11. wird auf Ruhns Antrag durchgestrichen, daß die gefallenen Meynungen ins Protofoll eingetragen werden follen.

Im S. 21 wird auf Efchers Untrag bestimmt, bag die Gefretairs in Anftellung der Copiften die Gaals

inspektoren zu Rathe ziehen muffen.
Der 22. J. welcher dem Bureau einen eignen Ab; warter bestimmt, wird auf Carrards inntrag burchaestrichen.

durchgestrichen.

Auf Suber & Antrag wird ber 195, babin bestimmt, Daß Die Dollmetfcher Die Ueberfejungen Des Bureau beforgen follen , moben ihnen jedoch die Perfonen des Bureaus felbft nothigen Falls bebulflich fenn follen.

Auf Gecretans Untrag wird Der Sitel Des VI.

man fonne nicht alle Falle bestimmen in benen die Gi tog, weil nicht Gemeinden, sondern wir Gefete ma

bas Butachten. Gecretan und Beber ftimmen bubern bent Carrard glaubt ben Gegenffand ju wichtig für schleunige Abstimmung und fordert bas ber Bertagung. Secretan will Zurüfweisung in die Commission um einen besondern Abschnitt über das Reglement der geschloßnen Sizungen zu entwers fen. Dieser Untrag wird angenommen.

Carmintran und Augeburger leiften ben

Burgereid.

Dachmittags 4. Uhr.

Das Direftorium überfendet einen Matrimonials freit, der schon por dem Bischoflichen Rungius beuts theilt wurde, und über den man nach Rom appellis ren wollte, es fragt um Austunft bieruber. glaubt, nun fen feine Rede mehr von auswartigen Dribunalien. In Rutficht der Michtigkeit ahnlicher Gegenstande fordert er eine Commiff on über bas Alls gemeine berfelben. Bergog fund Suber folgen; eben fo Carmintran. Die Commiffion wird anger nommen, und in diefelbe geordnet: Roch, Cuftor, Blattmann, Cartier und hartmann.

Das Direftorium überfendet eine Bittichrift ber Gemeinde Abetfchmyl im Canton Burich , Die fragt, in welchen Diffritt fie gehore. Auf Rellffabe In trag wird ber Gegenstand in die Burcherische Diffeites

fommission gewiesen.

Die Bittme Garfin, bei Rion, welche ber Ras tion eine gewiffe Summe Schuldig ift, begehrt bon Diefer Schuld, fatt ber Entschadigung über die gew Dalrechte, Die fie gu fodern batte, befreit gu merben. Bimmermann fodert Bertagung, bis uber die gew balrechte abgesprochen fen. Rubn folgt, bittet abet daß die Bertagung nicht ewig fen. Angenommen.

Behendenbefiger aus der Gemeinde Dieben buchfiten im Canton Golothurn, beflagen fich uber ihren Berluft, und ba fie die Summe des Berthe Diefer Behenden febulbig find, und Dafur rechtlich ge trieben werden, fo bitten fie por biefem Rechtstrieb bis jur Entschädigung gefichert ju fenn. Cartier fodert Berweifung in Die Fendalcommiffion. Suber fagt; diese Commission senn schon aufgelößt, weil sie ihren Bericht gemacht habe. Escher widerspricht hubern, weil eine Commission nicht aufgelößt ift, bis ihr Rorschlag wer Galet wir Galet bis the Borfchlag jum Gefet mird. Carrard ber theidigt Subern wider Efchern, bem 70. S. ber Confitution gemag. Der Gegenstand wird aufgeschoben.

Die Gemeinden Sindelbant und Burgbart Auf Gecretans untug wird ver Liter des VI. Die Gemeinden Hindelbank und Burgoot. Abschnitts dahin abgeändert: Bon den Staats, machen Norstellungen gegen Aufhebung der Zehenden. both en. Escher sodert llebersendung dieser Bittschrift an den Kuhn fodert, daß im VII. Abschnicher 3 S. geändert Senat, indem jede Bittschrift dahin abgegeben werden werde; weil er die wenigen Fälle bestimmen will, in well foll, wo ihr Gegenstand in Untersuchung liegt. Her chen ein geheimes Commite statt haben soll, indem wir zog will Tagesordnung, weil wir aus unsere eignen zu häusig geschlossen Sienze folgt Der Bernunft Gesehe machen sollen. Fierz folgt Der wen könne nicht alle Källe bestimmen in denen die Sie den follen. Efcher begreift nicht, wogu benn Bitt: | an ben Genat. Efcher folgt, und hoft, ba von gar Schriften bienen follen, wenn man bon benfelben feinen Gebrauch machen will; freilich follen wir aus eigner Bernunft Gefete machen, allein wir follen, da wir nicht allwiffend find, auch mit Bernunft die Borftel lungen anhoren und benuten, die uns bon einzelnen Theilen des Bolts, deffen Stellvertreter wir find, ges macht werden, und daher beharret er auf der Bers weifung an den Senat. Michel ift fraftiglichst Efchers Meinung, denn jest find wir nicht mehr mit ben Zehenden beschäftigt, und follen alfo folche Bittschriften dahin fenden, wo der Gegenstand behan: belt wird; übrigens hoft er, bag une bald unfre Ur, beit wieder jugewiesen werde.

Das Direktorium überfendet eine Bittfchrift von Dem Erziehungeinstitut des Mushafens in Bern, welches durch die Aufhebung des Zehenden gang in Die Unmöglichkeit gefest wird, fortdauren gu fonnen. Daas findet abnliche Bittschriften naturlich, denn jest muß allmablig auffallen, baß Die Entichabigung für aufzuhebende Feudalrechte unmöglich werden tonnte. Er fodert, daß auch die Bittschrift in Den Senat gesendet werde. Suber fagt: Wenn wir alles in den Senat senden, so fallen wir in die Sande Des Senats, ohne ihn je in unfre Sande gu befom men. Rubn fagt: Rur dann wann ein Gegenftand bor dem Genat schwebt, werden wir die ihn betreffenben Bittschriften bemfelben jufenden. Cartier for bert Berweifung Diefer Bittschrift an die Commiffion uber Entschädigung der Armen , Schul; und anderer Unftalten. Bourgois folgt Cartier, gufcher Rellftab vertheidigt die Aufhebung der ebenfalls. Bebenden, und findet, daß wer Diefelbe nicht befor bere, fein Patriot und fein braber Mann fen, benn Die Confitution fobre fie; er will Tagesordnung. Ruhn verlangt Bermeifung an den Genat, und begehrt, baf feine folche Meufferungen mehr gefchehen, weil fonft die Berfammlung unter den Despotismus einer Faftion fame, und er ein freier Mann bleiben wolle. Bimmermann und huber fodern Abftimmung und Aufhebung ber Sigung. Der Gegenftand wird in Die Commiffion nach Cartiers Untrag gewiefen.

Guter fagt; da die Berfammlung mifftimmt fen, fo fodere er Aufhebung der Sigung. Erlacher und her gog unterftugen biefen Autrag, und wollen, baß feine Sigungen mehr Dachmittage gehalten mer Den. Cartier, Rellftab und Grafenried wie berfegen fich ber Aufhebung ber Gigung. Suber folgt nun auch Cartiers Borichlag ber Fortbauer Der Berfammlung, welche angenommen wird.

Der Statthalter Des Cantons Oberland überfen bet eine Bittschrift bon ber bortigen Bermaltungs, fammer und Cantonsgericht, im Ramen Der Mus, gefest und Die verschiedenen Gegenftanbe torirt wers

nichts anderm als ben Zehenden die Rede ift, fo werde diese Berweifung feine Schwierigkeiten leiden. Michel folgt, und der Untrag wird angenommen.

Ein Brief eines alten Burgers B. Bufcher, wird verlefen, er enthalt Rlagen über Mangel an Religios fitat und Moralitat. Da aber weder Aufschrift noch Unterfchrift bollftandig find, fo geht man gur Lagess

Der Statthalter bes Cantons Burich geigt an, daß die Bittfchrift der Gemeinde I detfch myl falfche lich im Ramen ber gangen Gemeinde übergeben mard, und alfo feine Einfrage über Die Diftrittseintheilung Diefer Gemeinde fatt habe. Efcher glaubt, ber Ges genftand bedurfe doch einer Erlauterung, indem Abets fcwyl wohl in den Diffrift Bald pfarrgenoffig, aber civiliter in den Diffrift Fehraltorf gebore, er fodert alfo Bermeifung an die Zuricherische Diffrifts: eintheilungscommiffion. Ruhn folgt Efchern, will aber ein Gefeg gegen hintergehungen der öffentlichen Gewalten, Die hier fatt habe. In Diefer Sinficht wird der Gegenftand den vereinigten Commissionen über Berlaumdung, Preffreiheit u. d. g. übergeben.

Die Gemeinde Altburen im Ranton Lugern verlangt Aufhebung des Muhlenzwangs, indem fie hoft, daß diefes auch unter Aufhebung der Personals Feudalrechte begriffen fen. Ruhn fodert Berweifung an Die Chehaftencommiffien. Se cht unterftugt Die Bitte Diefer Gemeind und glaubt, die Gache bers ftehe fich von felbft, daher fodert er Lagesordnung, welche angenommen wird.

Ein B. Bifchof, Sinterfaß in Bifflisburg flagt, daß biefe Gemeinde ihre hinterfage vertreiben wolle und fodert alfo Recht gegen Diefe Gewaltthas tigfeit. Gecretan fagt, die Gemeinderechtscoms miffion werde balb Bericht erstatten, indeffen will er Diefe Gemeinde auffodern, diefen Burger nicht gu vertreiben, fondern proviforifch gu dulden. Carmins tran glaubt, der Gegenstand muffe erft untersucht werden, ehe man auf Diese Art abschließe, er fodert also eine Commission. Ruhn und Carrard folgen Secretan, weil nun eine Stadt nicht mehr Rechte habe als jede andere Gemeinde. Secretans Deis nung wird angenommen.

Die Munizipalitat von Arau tragt in einer Bitts schrift vor, daß fie hore, die Boltsreprafentanten tlagen über Mangel an Plag und über zu bobe Preise aller nothigen Gegenstande: fie munscht alfo, daß von der Gefeggebung aus, oder burch ihr gu ertheis lende Bollmacht, die nothigen Zimmer in Requifition schiffe dieses Cantons, wider die Aufhebung des Be Den. Diese Bitichrift wird in die gestern in Rutfiche benden. Daas fodert Berweisung Dieser Bittschrift des Regierungssiges ernannte Commission gewiesen. Vericht der zu Untersuchung des Beschluffes über! die Entschädigung der verfolgten Patrioten-niedergesexten Commission.

(Dem Senate in der Sigung d. 16. July vor: gelegt von Muret.)

Die ernannte Commission, sur Untersuchung bes Beschlusses vom 3ten July, in Bezug auf die Entschädigungen welche "denen um ihrer demokratischen Gesinnungen und um ihrer Unhänglichseit an die Sache der Freiheit, von den ehmaligen Oligarchen verfolgten Schweizer: Patrioten zu bewilligen sind "fattet ihren Bericht folgendermaaßen ab.

Eine der wichtigsten Fragen, welche von den gesfetzgebenden Rathen behandelt worden, ist diejenige der den verfolgten Patrioten gebuhrenden Entschas digungen"; es ist eine schwere Frage, und der Besweis hiefur ist die Lange der Zeit, wahrend welcher

fich der groffe Rath damit beschäftiget hat.

Es scheint ein unwidersprechlicher Grundsatzu fenn, daß denen fur die Sache der Freiheit verfolgten Patrioten Entschädigungen gebühren.

Eine eben fo mumftögliche Bahrheit scheint es, bag diefe Entschädigungen von den Urhebern Diefer

Berfolgungen begablt merben follen.

Allein, die Foderungen dersenigen zu vermeiden, welche sich als verfolgt vorgeben, und es doch in der That nicht gewesen sind, so wie auch die übermäßigen Foderungen dersenigen, die wirklich verfolgt waren; dem Schuldigen , und allein dem Schuldigen beis zusommen, den Grad der Schuld eines jeden zu entscheiden, undeinem jeden die verhältnismäßige Strafe aufzulegen; dies ist die schwerzulösende Ausgabe, vielleicht ware est gegenwärtig unmöglich ihren vollständis

gen Muffchluß zu erreichen.

Sollte man nun, um biefer ausersten Schwie rigkeiten willen, die verfolgten Patrioten, die zu Grund gerichteten, und in Verzweiflung versezten Familien, ohne Unterstützung, ihrem unglütlichen Schikfal überlassen. Nein gewiß nicht; man suche mit best möglicher Sorgfalt sich der vollständigsten Serechtigteit zu näheren und wenn auch alsdann noch einiges Privatinteresse verlezt werden sollte, so muß dieses als eine unvermeidliche Folge des Unglüts, einem Geschlecht anzugehören, von welchem verschiedene Mit glieder schuldig befunden worden, und das schon lange unbillige Vorrechte genossen hatte, angesehen werden.

Die Commiffion hat bei ber Untersuchung Diefes Beschluffes die ftrengfte Unpartheilichkeit und genauste Unfmerksamkeit verwendet. Dier ift der Erfolg Diefer

Untersuchung :

3. Artifel. Alle Patrioten, welche von den ehmaligen Regierungen zc. zc. (S. den Beschlußselbst S. 330). Erstens, hatte die Commission gewünscht, daß die Zeit, von welcher an, der Beschluß, den versolgten Patrioten das Recht, Entschädigungen ju fodern giebt', deutlicher bestimmt worden ware. Indem ju befürchten, daß die Richter den Beits puntt, feit dem Anfang der frangofis fchen Revolution, ungleich auslegen mochten.

Zweiteus, da in der frangofischen Uebersetung bei den Worten: Un ihren Personen, an ihrer Ehre, oder an ihrem Vermögen, gelitten haben, anstatt oder, das Worte lein, und, steht, konnte man glauben, man musse unter allen diesen drei Rufsichten gelitten haben, um Entschädigung erhalten zu komen, welches aber leicht zu andern fenn wird.

Drittens, hatte die Commission gewünscht, bag um ungerechten, oder übertriebenen Foderum gen zuvorzusommen, diesem Artifel beigefügt worden mare: Die Foderungen der Verfolgten, sollen gerecht, billig, und auf Menschlichfeit gegrund

det fenn.

2. Art. Diefe Entschädigungen gebühren ihnen bon ben 2c.

3. Art. Alle Mitglieder eines Corps, Die bas Stimme

recht ic. befaffen.

Die Commission hat bemerkt, daß in diesen zwei Urt. einige Undeutlichkeit herrsche; im erstern tonnte man fich einbilden, daß nur die Olisgarchen Urheber der Berfolgung, Res de und Antwort geben sollten.

Da doch in dem folgenden Art. es scheint, bag die Mitglieder eines Tribunals oder Gerichts, bofs, sie sepen Dligarchen oder nicht, ju gleis cher Berantwortung tonnen gezogen werden.

Es scheint also diefer Art, habe mehrere Auss behnung als der Erstere.

Daß die Glieder eines Tribunals, von welchem ungerechte Urtheilsprüche ausgiengen, eines für das andere stehen sollen, und belangt werden können, scheint der Commission hart zu semi in Erwägung aber, daß die Rläger keine Einsicht in das Junere des Tribunals hatten, um den ungerechten Richter, von dem, der es nicht war, zu unterscheiden, scheint es nothwendig, daß die Richter sammtlich können belangt werden, wobei sedem zur Berantwortung gezognen Richter über lassen bleibt, zu beweisen, daß er wider den Spruch gestimmt habe, oder auch die übrigen Mitschuldigen aufzusuchen, die mit ihm gleiche Strafe zu tragen haben, wie es in einem nach folgenden Art. bewissiget ist.

Art. Die Entschädigungs , Foderungen it.
Es ware nothwendig gewesen, den Ort zu bes
stimmen, wo die Entschädigungs , Foderungen
mussen gemacht werden. Dieser Art. scheint der
Commission sehr angemessen.

5. Art. Daher wird das Direftorium gehalten fenn, ic.

Die Fortfetung im 86ften Gtul.